



Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Blumberg

(Friedhofsordnung und Gebührenverzeichnis)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes vom 21.07.1970, zuletzt geändert mit Gesetz vom 03.02.2021 in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert mit Gesetz vom 18.11.2025 sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert mit Gesetz vom 17.12.2020 hat der Gemeinderat am XX.XX.2026 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Reihengräber

1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigt ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

2) Auf Friedhöfen werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Tot- und Fehlgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem 2. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
- c) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr

3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.

4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

6) Der Verfügungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift außerhalb des Stadtgebietes an die Friedhofsverwaltung zu übermitteln.

Die Anlage zu § 29 Abs. 1 wird im Teil A und Teil E wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Blumberg

Gebühren Art	Gebühren €
A. Bestattungsgebühren	
I. Vor-/Nachbereitung der Bestattung	
Grab öffnen und schließen	
I. 1. Reihengrab; Erstbelegung Wahlgrab	1.145,00
I. 2. Zweitbelegung Wahlgrab	1.277,00
I. 3. Kindergrab (Verstorbene ab dem 2. bis vollendeten 10. Lj.)	545,00
I. 4. Grab für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis z. 1. Lebensjahr	200,00
I. 5. Urnenbestattung	408,00
I. 6. Zuschlag an Samstagen	
a bei Erdbestattungen nach I 1 + I 2	312,00
b bei Erdbestattungen nach I 3	119,00
c Urnenbestattungen	85,00
II. Benutzung der Leichenzellen	
je Nutzung	120,00
III. Benutzung der Leichenhalle	
je Trauerfeier	286,00
B. Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen je nach Aufwand (stundengenaue Abrechnung)	
C. Sonstige Leistungen je angefangene Arbeitsstunde	68,00
D. Grabmalgebühr	13,60

E. Grabnutzungsgebühren

Nutzungsjahre

I. Reihengrab	20	3.023,00
II. Urnengrab	20	2.629,00
III. Kindergrab (Verstorbene ab dem 2. bis vollendeten 10. Lj.)	15	500,00
IV. Grab für Tot- u. Fehlgeburten u. Kinder bis 1. Lebensj.	15	200,00
V.a Urnengemeinschaftsgrabfeld (Stadtteile)	20	2.820,00
V.b Urnengemeinschaftsgrabfeld (Garten der Erinnerung)	20	4.590,00
VI. Anonymes Urnengrab	20	2.584,00
VII Einzelkaufgrab	30	4.808,00
VIII. Doppelkaufgrab	30	6.331,00
IX. Urneneinzelkaufgrab	30	4.754,00
X. Urnendoppelkaufgrab	30	5.536,00
XI. zusätzliche Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Wahlgrab		2.547,00
XII. Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.		

Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.

Artikel II Inkrafttreten

Der durch Artikel I neu gefasste § 11 und die neu gefasste Anlage zu § 29 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Blumberg, den XX.XX.2026

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung:

Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Blumberg am XX.XX.2026 bekannt gemacht. Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den XX.XX.2026

Markus Keller
Bürgermeister